

## V. Allgemeine Bestimmungen

### § 22

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung, die Deutsche Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt, zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapiers oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen.

### § 23

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

### § 24

Für den Versand von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie dieser Durchführungsbestimmung erleichterte Verfahrensbestimmungen herausgeben.

### § 25

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Trans-